



Kriterienkatalog: EE01 (version 10/08) CMS Standard 80		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 80	Zertifizierstelle „klima und energie“	



Kriterienkatalog: EE01

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 1 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 80	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: EE01 (version 10/08) CMS Standard 80		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 80	Zertifizierstelle „klima und energie“	

„Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 25 % Neuanlagenanteil“

Kriterien, die sich auf den Anbieter des Ökostromprodukts beziehen:

1. Der Schutz des Klimas ist ein wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik; insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Instrument zu mehr Klimaschutz soll gefördert werden. Diese Zielsetzung ist schriftlich festgelegt und steht im Einklang mit den übrigen Kriterien.

Kriterien, die sich auf die Energieträger und die Energiequellen beziehen:


2. Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus Erneuerbaren Energien gewonnen. Als Erneuerbare Energien werden ausschließlich folgende Energieträger und Technologien betrachtet: Wasserkraft (Speicherkraftwerke unter Abzug der Pumpleistung), Windenergie, Biomasse*, Biogas, Deponiegas, Grubengas**, Solarenergie, Geothermie, biogener Anteil aus Haushalt- und Industrie-Abfällen***.
3. Der als Erneuerbare Energie bereitgestellte Strom kann auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Der Anbieter wird diese Quellen dem Kunden gegenüber in geeigneter Form offen legen. Solange dies gewährleistet ist, können zum Nachweis der Energiequellen auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatshandelssysteme ausgestellt wurden. Bestehen Abnahmeverpflichtungen von gefördertem Strom aus erneuerbaren Energiequellen für Letztverbraucher (wie z. B. EEG), dann dürfen diese mit einbezogen werden, auch wenn sie obiger Anforderung nicht entsprechen.
4. Es ist gewährleistet, dass etwaige Fremdlieferanten in den Zertifizierungsumfang einbezogen werden.
5. Es liegen alle technischen, rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur optimalen Erzeugung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.

* im Sinne der Biomasseverordnung

** in Ländern, in denen diese Energieform ausdrücklich als Erneuerbare Energie definiert wurde

*** ohne weitere Nachweise kann Strom aus hausmüllähnlichen Abfällen maximal zu 30 % als biogen bzw. erneuerbar gelten

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 2 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 80	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: EE01 (version 10/08) CMS Standard 80		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 80	Zertifizierstelle „klima und energie“	

Kriterien zur Erfassung der zertifizierten Strommenge und zum Abgleich mit dem Absatz:


6. Zertifiziert wird die tatsächlich zur Vermarktung verfügbare Strommenge. Diese ist anhand von Produktionsdaten der Kraftwerke, Verträgen, Zertifikaten oder Vergleichbarem nachzuweisen. Die vermarktete Produktion eines Kraftwerkes ergibt sich aus der ins Netz eingespeisten Netto-Erzeugung, abzüglich aller sonstigen Lieferverpflichtungen (wie Realersatz, Restitutions-, Konzessionsenergie etc.).
7. Für die Lieferung des Ökostromprodukts muss die Energiebilanz hinsichtlich der Arbeit nach spätestens einem Jahr ausgeglichen sein (zeitlich bilanzierte Versorgung). Der Anbieter nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung / Bezug und Abgabe.
8. Doppelvermarktung des Ökostroms jedweder Art muss ausgeschlossen sein.
 [gilt nur in Deutschland] Strom, der im lokalen Erzeugernetz erzeugt und nach dem EEG vergütet wird, kann nach Prüfung berücksichtigt werden. Sein Anteil darf jedoch nicht den jeweilig gültigen deutschen Durchschnittsanteil überschreiten. In letzterem Fall wird pro Kategorie der Erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, PV, etc.) nur diejenige Menge zertifiziert, die sich durch die Multiplikation mit dem Verhältnis des Durchschnittsanteils zur gesamten prozentualen EEG-Einspeisung ergibt.

Kriterien zur Förderkomponente des Ökostromangebots:

9. Die Förderung des Klimaschutzes insbesondere der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots:
 - 9.1. Die im Rahmen der Verträge zur Lieferung von Erneuerbarer Energie vereinbarte Arbeit kommt zu jedem Zeitpunkt zu mindestens 25 % aus Erzeugungskapazitäten, die vor nicht länger als 36 Monaten (zum Zeitpunkt der erstmaligen Zertifikatserteilung*) in Betrieb genommen wurden.
 - 9.2. Preisauflagen des Ökostromprodukts gegenüber konventionellen Stromprodukten bzw. gegenüber dem Einkauf kommen der Förderung des Klimaschutzes insbesondere der Erneuerbaren Energien zugute, wobei mindestens 2/3 in einen Fonds zum Ausbau der Erneuerbaren Energien fließen. Alternativ stammt der Ökostrom aus Anlagen, die speziell zur Lieferung von Erneuerbarer Energie für das Ökostromprodukt zusätzlich erbaut worden sind und deren Wirtschaftlichkeit unter Ausnutzung aller sonstigen Fördermittel nur durch den Aufschlag auf das Ökostromprodukt erreicht wird.
 - 9.3. Auch sonstige Modelle sind möglich, die in ihrem Fördereffekt jedoch mindestens den in Punkt 9.2 genannten Verfahren entsprechen müssen.
 - 9.4. Die Einnahmen des Fonds sollen möglichst zeitnah investiert werden. Je nach Größe des Fonds sollten Förderprojekte alle 1 bis 3 Jahre umgesetzt werden.

* 10 Jahre nach Zertifikatserteilung sollte der Neukapazitätsanteil auf mindestens 36 % und nach 20 Jahren auf mindestens 45 % gesteigert werden (unter Beachtung von Ziffer 9.1)

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 3 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 80	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: EE01 (version 10/08) CMS Standard 80		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 80	Zertifizierstelle „klima und energie“	

Kriterien zur Organisation:

10. Es liegen alle rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen vor, die zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
11. Der Anbieter benennt eine/n Auditbeauftragte/n, der/die verantwortlich für das Ökostromangebot ist und alle erforderlichen Informationen für die Zertifizierung zur Verfügung stellt.
12. Die vertragsgemäße Zahlung des Kunden für den aus Erneuerbarer Energie erzeugten Strom erfolgt erst bei Verfügbarkeit der entsprechenden Kapazität.
13. Die Kundenverträge für Ökostrom dürfen gegenüber konventionellen Angeboten keine Benachteiligungen enthalten. Der Rücktritt vom Stromlieferungsvertrag ist einfach und risikolos. Geringverbraucher sollten weitestgehende Gleichbehandlung erfahren, so dass Anreize zu sparsamen Verbrauch bestehen.

Kriterien zur Kommunikation:

14. Kunden des Ökostromangebots werden laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln über die Entwicklung des Angebots, der Fördermaßnahmen und die Anwendung der Erneuerbaren Energien informiert.
15. Das Ökostromprodukt wird aktiv, laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln beworben. Die dort getroffenen Aussagen zum Ökostromprodukt müssen durch die Zertifizierung abgedeckt sein.
16. Die Informationen und die Darstellung zur Stromkennzeichnung sowohl des Unternehmensmixes als auch des Ökostromproduktes erfolgen gesetzeskonform und verbraucherfreundlich. Werden Zertifikate als Nachweis der Bezugsquellen eingesetzt, sollte der durch die Zertifikate umdeklarierte Strommix an den Erzeuger bzw. Lieferanten zurückgemeldet werden. Der Erzeuger bzw. Lieferant sollte dementsprechend angehalten werden, dies bei seiner Stromkennzeichnung bzw. Strominformation zu berücksichtigen.

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 4 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 80	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH